



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Startseite > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2024 > April > 80 > BBI 2024 914

Entwurf

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2024¹,

beschliesst:

¹ BBI 2024 900

|

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

Aufgaben der ETH und der Forschungsanstalten

3^{bis} Der Bundesrat kann ihnen in den Bereichen nach Absatz 1 weitere Aufgaben übertragen; die ETH und die Forschungsanstalten werden dafür abgegolten oder können dafür Gebühren erheben.

3^{ter} Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung nötigen Verfügungen.

Art. 17 Abs. 2, 6 und 7 dritter Satz

Betrifft nur den französischen Text

Art. 25a Abs. 1 Bst. c

¹ An den Sitzungen des ETH-Rates verfügen die Mitglieder nach Artikel 24 Absätze 1 Buchstaben c und d sowie 3 über kein Stimmrecht in folgenden Geschäften:

c. *Aufgehoben*

Art. 34d Abs. 5

⁵ Für Leistungen, die die ETH und die Forschungsanstalten zur Erfüllung der vom Bundesrat zusätzlich übertragenen Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} erbringen und für die sie keine Abgeltungen erhalten, erheben sie Gebühren. Der Bundesrat legt die Gebühren für diese Leistungen fest.

Art. 37a Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Mindestens vier Mitglieder dürfen nicht dem ETH-Bereich angehören.

² SR 414.110

||

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.